

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/164 vom 24. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_164

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/164 du 24 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/164 del 24 maggio 2007

Regeste

Art. 24 Abs. 4 AVIG, Art. 41a AVIV. Eine versicherte Person über 45 Jahren oder mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern hat nach dem klaren Wortlaut von Art. 24 Abs. 4 AVIG während längstens 2 Jahren Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ("Kompensationszahlungen"). Dies gilt auch dann, wenn die Rahmenfrist für den Leistungsbezug im Rahmen von Art. 27 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 41b Abs. 2 AVIV verlängert wurde (Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 24. Mai 2007, AVI 2006/164).

Erwägungen

E. 1

Der vorliegenden Streitsache vorausgegangen ist der Entscheid des Versicherungsgerichtes vom 21. September 2006 (AVI 2006/71), in welchem die Beschwerdegegnerin angewiesen wurde, die Rahmenfrist über den 1. Februar 2006 hinaus zu verlängern und den Taggeldanspruch entsprechend neu festzulegen. Anfechtungsgegenstand bildete im damaligen Verfahren die Taggeldberechnung auf der Basis einer am 1. Februar 2006 neu eröffneten Rahmenfrist mit einem versicherten Verdienst von Fr. 6'228.--. Auf Grund des für sie bindenden gerichtlichen Rückweisungsentscheides berechnete die Beschwerdegegnerin die Taggelder für die Monate Februar 2006 bis August 2006 (Monat vor Erreichen des AHV-Rentenalters) neu und berücksichtigte dabei die für die bisherige Rahmenfrist geltenden Berechnungsgrundlagen mit einem versicherten Verdienst von Fr. 7'258. Die Neuberechnung der Arbeitslosenentschädigung in der verlängerten Rahmenfrist führte zu einer Nachzahlung von Fr. 561.30 (netto) für den Monat Februar 2006 und zu einer Rückforderung von Fr. 1'961.40 (netto) für die Monate März bis August 2006 (act. G 3.130). Der Beschwerdeführer wendet sich gegen diese Neuberechnung und beanstandet die fehlende Auszahlung von Kompensationsleistungen in der verlängerten Rahmenfrist. Zu prüfen ist, ob die angefochtene Neuberechnung korrekt erfolgt ist.

E. 2

a) Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Rückforderung darauf, dass in der gemäss Art. 41b Abs. 2 Satz 1 AVIV verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls (Kompensationszahlungen), sondern nur auf Differenzzahlungen gemäss Art. 41a Abs. 4 AVIV bestehe. b) Der Beschwerdeführer führt aus, er sei bei seiner ersten Einsprache davon ausgegangen, dass in einer verlängerten Rahmenfrist weiterhin Kompensationszahlungen erbracht würden. Es gehe nicht an, dass Personen, die einen Zwischenverdienst ausübten, benachteiligt würden. Es treffe nicht zu, dass sich ein Zwischenverdienst immer lohne, wie dies die vom Regionalen

Arbeitsvermittlungszentrum abgegebenen Unterlagen vermittelten. Eine Begrenzung der Kompensationszahlungen auf zwei Jahre stelle einen Nachteil für im Zwischenverdienst Tätige dar, den der Gesetzgeber nicht gewollt haben könne. Mit der Verlängerung der Rahmenfrist seien auch die Kompensationszahlungen entsprechend zu verlängern (act. G 1).

E. 3

a) Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das eine arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Die versicherte Person hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags (Art. 24 Abs. 1 AVIG). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 AVIG). Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht längstens während den ersten zwölf Monaten einer Zwischenverdiensttätigkeit; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er während längstens zwei Jahren (Art. 24 Abs. 4 AVIG). Hat die versicherte Person keinen Anspruch mehr auf Kompensationsleistungen, so wird das innerhalb einer Kontrollperiode erzielte Einkommen aus einem unzumutbaren Erwerb (weniger als 70 % des versicherten Verdienstes) von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (Art. 41a Abs. 4 AVIV). b) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags (Kompensationszahlungen) besteht nach der eindeutigen Gesetzesvorschrift von Art. 24 Abs. 4 AVIG für Versicherte, die wie der Beschwerdeführer über 45 Jahre alt sind, während längstens zwei Jahren. Der Gesetzgeber hat bei der Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Art. 27 Abs. 3 AVIG nicht vorgesehen, den Anspruch auf Kompensationszahlungen ebenfalls zu verlängern. Aufgrund der klaren zeitlichen Begrenzung des Anspruchs auf Kompensationszahlungen in Art. 24 Abs. 4 AVIG kann im Fehlen einer solchen Anordnung keine Gesetzeslücke erblickt werden, die vom Gericht ausgefüllt werden könnte. Es kann nicht verkannt werden, dass die gesetzliche Regelung unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles (relativ hoher versicherter Verdienst, wenn eine neuen Rahmenfrist zum Leistungsbezug eröffnet würde) zum unbefriedigenden Ergebnis führt, dass der Versicherte, der durch die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug eigentlich besser gestellt werden sollte, aufgrund der Beendigung des Anspruchs auf Kompensationszahlungen finanziell letztlich schlechter fährt. Jedoch liegt es am Gesetzgeber, hier Abhilfe zu schaffen, wenn er das will. Das Versicherungsgericht ist aufgrund von Art. 191 BV, der neben dem Bundesgericht auch die kantonalen Gerichte bindet (vgl. BGE 122 II 416 Erw. 3b), an den klaren Wortlaut von Art. 24 Abs. 4 AVIG gebunden. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Neuberechnung ist damit rechtsens und die Rückforderung ist zu bestätigen. c) Was der Beschwerdeführer vorbringt, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Sein Vertrauen auf die weitere Ausrichtung von Kompensationszahlungen nützt ihm nichts. So trifft es nicht zu, dass Art. 41a AVIV den Eindruck vermittele, es bestehe während der gesamten Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Anspruch auf Kompensationszahlungen. Dies liest sich zwar aus Art. 41a Abs. 1 AVIV heraus, jedoch folgen in den nachfolgenden Absätzen des Artikels sogleich Präzisierungen und Einschränkungen. Entsprechend verweist denn auch Art. 41a Abs. 2 und 4 AVIV auf die in Art. 24 Abs. 4 AVIG vorgesehene Dauer der Kompensationsleistungen. Ebenfalls trifft nicht zu, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Zwischenverdiensttätigkeit benachteiligt würde. Wenn er nämlich keinen

Zwischenverdienst angetreten hätte, so hätte er nie Anspruch auf Kompensationszahlungen gehabt.

E. 4

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.